

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. März 1853.

I. Verbreiterung des Philosophengangs.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die von der Eisenbahndeputation und der Deputation für das Bauwesen mit den Herren C. und W. Poppe und Carl Melchers getroffene Vereinbarung, erklärt sich auch damit einverstanden, daß die Baulinie im Süden des Philosophengangs so, wie solche in dem dem betreffenden Bericht beigelegten Riß sub e. und f. näher angegeben ist, gesetzlich festgestellt werde und daß die Eigenthümer der im Süden belegenen Grundstücke den künftig zur Verbreiterung des Philosophengangs abzutretenden Theil auf ihre Kosten mit Steinpflaster und Asphalttrottoir zu versehen haben, ermächtigt auch endlich die Straßenbepflasterungsdeputation die zur Anlage der neuen Straße erforderlichen 8500 Thlr., sowie die zur Verbreiterung des Philosophengangs erforderlichen 1700 Thlr. vorschussweise von den Anleihegeldern der Eisenbahn zu entnehmen, unter der Verpflichtung jedoch, die in Folge dieser Anlage demnächst zu empfangenden Gelder bis zum Betrage von 10,200 Thlr. an diesen Fond zurückzuzahlen, einen etwaigen Ueberschuß aber an den Reservefond abzuliefern.

2. Uebersicht des Zustandes des Armeninstituts und des Arbeitshauses.

Die Bürgerschaft hat mit Dank die Uebersichten über die vorigjährigen Verwaltungen dieser Institute entgegengenommen, sie bedauert indeß, daß die für das Armeninstitut im verflossenen Jahr gezeichneten Beiträge nicht auf eine dem zunehmenden Wachsthum und Wohlstand der Bevölkerung Bremens entsprechende Weise sich vermehrt haben und demnach in Zukunft für die stets wachsenden Bedürfnisse dieses Instituts nicht ausreichen werden.

3. Verfassungsangelegenheiten.

Die Bürgerschaft hat heute die Berathung über den revidirten Verfassungsentwurf fortgesetzt, ohne indeß dieselbe zu beendigen.

4. Bericht der in Betreff einer Revision der Bauordnung niedergesetzten Deputation.

Die Bürgerschaft erklärt sich über den für ihre Berathung noch rückständigen Theil dieses Berichts folgendermaßen:

II. Feuerungsanlagen und Schornsteine.

1. Allgemeine Vorschriften.

Zu 7 ist ein Druckfehler zu berichtigen, indem es daselbst heißen muß: für jede 8 Fuß Länge.

Zu 9 beantragt die Bürgerschaft den Zusatz:

»sollte jedoch Schmiedeeisen vorgezogen werden, so muß dasselbe mindestens $\frac{1}{8}$ Zoll dick sein.«

Zu 10 beantragt sie folgenden Schluß, nach »Fenstern, Giebeln«:

»ist in der Regel nicht gestattet und bedarf in Ausnahmefällen der speciellen polizeilichen Genehmigung.«

2. Wegen der Ofenschornsteine.

Zu 11 beantragt die Bürgerschaft folgende Fassung dieses Artikels:

»Die Weite der Ofenschornsteine soll mindestens 7 Zoll im Lichten betragen, und bei allen unter 64 Quadrat Zoll messenden Schornsteinen muß der Querschnitt eine Kreis- oder Quadratform haben. Auch bei weiteren, mindestens 64 Quadrat Zoll messenden Schornsteinen ist der Querschnitt vorzugsweise in Kreis- oder Quadratform zu wählen, und die gewählte Form an allen Stellen des Schornsteins gleichmäßig einzuhalten.«

welchem entsprechend

12, wie folgt, lauten müßte:

»Die äußeren Mauern der unter 64 Quadrat Zoll messenden Schornsteine dürfen nicht auf dem Kantenstein ausgeführt werden.«

3. Wegen der Ruchenschornsteine.

Zu 17 wünscht sie folgende Fassung:

»Das Umfassungsmauerwerk muß bei Schornsteinen von 12 Zoll im Lichten mindestens 5 Zoll stark, und bei denen von 18 und 21 Zoll mindestens 3 Zoll stark sein.«

Zu 20 und 21. Bei unserer hiesigen anerkannt soliden Bauart hält die Bürgerschaft die Vorschriften dieser beiden Sätze für entbehrlich und daher die sehr lästigen Beschränkungen derselben nicht für gerechtfertigt. — Statt ihrer beantragt sie folgende Vorschrift:

»Alle Rauchmäntel müssen in ihrem Lichtmaß mindestens 6 Zoll weiter sein, als die Heerde.«

Zu 22 würde in Uebereinstimmung mit den zu 11 und 12 beantragten Aenderungen folgende Fassung sich empfehlen:

»Bei Schornsteinen zu den gewöhnlichen Waschkesseln in Haushaltungen kommen die sub 11 und 12 genannten Vorschriften zur Anwendung.«

Zu 29 wünscht sie zwischen den Worten: »Brennereien« und »gewölbte« die Beschränkung eingefügt: »falls Feueranlagen darin befindlich sind.«

In den Sätzen 3, 7 und 22 empfiehlt die Bürgerschaft statt abwechselnd »einen halben Stein« und »5 bis 6 Zoll« gleichmäßig zu sagen: »mindestens 5 Zoll.«

Im Uebrigen genehmigt die Bürgerschaft auch den Entwurf II. unter Vorbehalt einer Revision bei demnächstiger Revision der Bauordnung, und ist es der Bürgerschaft, was die weiteren zu einer Berathung empfohlenen Gegenstände betrifft, genehm, daß die berichtende Deputation berathe und darüber berichte:

- a. ob und wie weit die Bauordnung, insbesondere die Schornsteinbauordnung auch für die beiden Hafenstädte in Anwendung zu bringen sei;
- b. ob und welche Bestimmungen in Betreff wasserfreier Anlage der Gebäude in denjenigen Stadttheilen, welche den Gefahren und Nachtheilen des Hochwassers ausgesetzt sind, zu treffen seien.

Sie wünscht jedoch, daß die Deputation sich vor Erstattung ihres Berichts über ersteren Gegenstand mit der Baudeputation, zu deren Ressort die öffentlichen Bauten in den Hafenstädten gehören, und über letzteren Gegenstand mit der Deputation zur Abwendung der Hochwassergefahr in Berathung setze.

III. Gesetzliche Bestimmungen, nach welchen künftig in den 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen gebaut werden und Straßenanlagen geschehen sollen.

Die Bürgerschaft erkennt nicht die große Schwierigkeit der der Deputation gewordenen Aufgabe, sie ist indeß der Ansicht, daß die Staatsgewalt nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist, mit entschiedenen gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten, wo es die Rücksicht auf die Wohlfahrt Aller erheischt; die Bürgerschaft hat daher gern die von der Deputation unter §§. 1 bis 5 vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen entgegengenommen und ertheilt denselben ihre Genehmigung unter Vorbehalt einer Revision vor Ablauf von 5 Jahren. Sie versteht indeß den §. 2 des Entwurfs dahin, daß wenn die Polizeidirection einen Bau genehmigt hat, die der Bepflasterungsdeputation zu leistende Sicherheit

sich nur darauf beziehen kann, was dem Unternehmer für die von ihm zu bebauenden Grundstücke nach Anschlußbreite demnächst dem Staat zu leisten obliegt, nicht aber z. B. auch auf die Verbindungswege mit andern fahrbaren Straßen.

Schließlich wünscht die Bürgerschaft, daß der vorgelegte Plan durch eine Lithographie zugänglich gemacht werde.

5. Bericht der wegen Einführung der Gasbeleuchtung niedergesetzten Deputation.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die von der Deputation in diesem Berichte unter Nr. 1 — 11 gestellten Anträge, bewilligt auch gern die von ihr für Vorarbeiten gewünschten 200 Thlr. und ermächtigt ihrerseits die Generalcasse zu deren Auszahlung. Sie wünscht indeß, daß bevor die Anstalt in Betrieb gesetzt wird, die Deputation den speciellen Organisations- und Verwaltungsplan nach Maßgabe der allgemeinen Vorschläge des Deputationsberichts vom 26. Februar 1853 mit dem Specialbudget dem Senat und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlege.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. März 1853.

1. Revision der Bauordnung.

Indem der Senat den von der Bürgerschaft unter dem 2. März d. J. in Bezug auf den Bericht der zur Revision der Bauordnung niedergesetzten Deputation gemachten Bemerkungen und Anträgen im Uebrigen zustimmt, bemerkt er das Folgende:

Zu §. 2. e. Der in Bezug auf Gesimse von Häusern in Gärten beliebte Nachsatz dürfte sich schwerlich in der Praxis bewähren, und namentlich eine Geltendmachung der darin angedeuteten Verpflichtung, wenn überall eine desfallsige genügende Controle gehandhabt werden könnte, nicht selten zu Unträglichkeiten führen, welche man weder gewollt, noch selbst vorbedacht hat. Der Senat schlägt daher vor, die Bestimmung so zu fassen:

»Die Polizeibehörde kann bei freistehenden Häusern ausnahmsweise, sofern Bauten in der Nähe nicht in Aussicht stehen, hölzerne Gesimse gestatten.«

Zu §. 3 würden Erker wie Balcone nicht von Holz sein dürfen.

Zu §. 7. Der Senat vermißt die Anführung eines Grundes, weshalb eine solche Anzeige gewünscht wird. Die Anlagen, um welche es sich handelt, müssen fortgeschafft sein, ehe die Zahlung der Entschädigung von Seiten des Staats erfolgt, und die Polizeibehörde wird eine Wiederherstellung derselben selbstredend nicht bewilligen. Im öffentlichen Interesse scheint also jene Anzeige nicht erforderlich.

Zu §. 12 h. Diese Aenderung einer bestehenden Observanz empfiehlt sich um so weniger, als bei dergleichen Anlagen die den Unternehmer treffende Ausgabe verhältnißmäßig nicht von großer Erheblichkeit und außerdem kein Fond für solche Kosten vorhanden ist.

Zu §. 13. Der Senat kann den Wegfall dieses Paragraphen nicht genehmigen. Er hält denselben für unentbehrlich, und ist nicht der Ansicht, daß selbst nach dem Gesetze von 1847 solche unbepflasterte Wege als fahrbare Straßen anzusehen seien, wie auch bereits in einzelnen Fällen von ihm entschieden worden ist. Das von der Bürgerschaft für die Baudeputation beantragte Commissorium würde sicher keinerlei erhebliche Folgen haben können, es würde sich vielmehr bald zeigen, daß ein unverhältnißmäßig großer Aufwand von Mühe und Kosten an eine Arbeit verschwendet sei, welche praktisch geringen Nutzen bringe. Der Senat schlägt deshalb vor, den Paragraphen zu adoptiren und nur hinzuzufügen, daß im Fall erforderlicher gesetzlicher Feststellung die Polizeibehörde und die Baudeputation, dem §. 14 a. gemäß, zu verfahren verpflichtet seien.